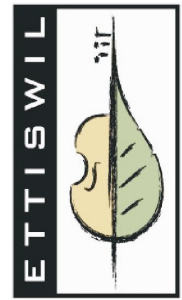


Kanton Luzern  
**Gemeinde Ettiswil**

Surseestr. 5  
6218 Ettiswil

Telefon 041 984 13 20  
gemeindeverwaltung@ettiswil.lu.ch



# Wiederverwertung Boden Änderung im Bau- und Zonenreglement

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Obi-Felder

Elmar Stöckli

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. .... vom .....

Namens des Regierungsrates:

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

**BURKHALTER  
DERUNGS AG**  
RAUMENTWICKLUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Rüeggisingerstrasse 29  
Postfach 1143  
6021 Emmenbrücke

Telefon 041 267 00 67  
info@bdplan.ch

Stand	Datum	Bearbeitung
Letzte Änderung	12. Januar 2012	mb
Eingabe zur Vorprüfung	-	
Öffentliche Planaufgabe	.....bis.....	
Botschaft Gemeindeabstimmung		
Eingabe zur Genehmigung		

## **Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Ettiswil**

### **Art. 48a Wiederverwertung von Boden für die landwirtschaftliche Produktion**

- 1 Erfolgt eine Siedlungserweiterung auf Flächen mit Boden, welcher für die landwirtschaftliche Produktion geeignet ist, dann hat der Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass alles betroffene Bodenmaterial fachgerecht ausgehoben und an einem geeigneten Standort fachgerecht wieder eingebaut wird. Dabei sollen im Grundsatz neue Fruchtfolgeflächen geschaffen oder bestehende aufgewertet werden. Der Grundeigentümer reicht der Gemeinde gemeinsam mit dem Baugesuch eine Dokumentation über Qualität und Menge des anfallenden Bodenmaterials ein.
- 2 Nach Bauabschluss erbringt der Grundeigentümer der Gemeinde den Nachweis, dass das Bodenmaterial bestimmungsgemäss und korrekt wiederverwertet wurde.